



# BUNDESPATENTGERICHT

24 W (pat) 534/12

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

### betreffend die Markenmeldung 30 2012 025 634.1

hat der 24. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 30. September 2013 unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin Werner sowie der Richterin Dr. Schnurr und des Richters Heimen

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Gründe**

### **I.**

Mit Beschluss vom 24. Juli 2012 hat die Markenstelle für Klasse 42 des Deutschen Patent- und Markenamts die Markenmeldung 30 2012 025 634

### **InteriorPark**

nach Beanstandung durch einen Beamten des gehobenen Dienstes für die folgenden Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen:

„Klasse 20: Möbel

Klasse 35: Projektmanagement und Projektsteuerung als Dienstleistung für Dritte; Unternehmensberatung; Unternehmensverwaltung; Werbung; Werbung im Internet für Dritte; alle genannten Dienstleistungen, soweit in Klasse 35 enthalten

Klasse 42: Bereitstellung und Betrieb einer Handelsplattform (e-Commerce) im Internet; Architekturberatung, insbesondere im Hinblick auf Gestaltung von Gebäuden und Räumen, insbesondere im Hinblick auf nachhaltige Gestaltung und die Verwendung von Materialien; Erarbeitung von Gestaltungskonzepten für Gebäude und Räume; Beratung auf dem Gebiet der Energieeinsparung; Projektmanagement und Projektsteuerung als Dienstleistung für Dritte; alle genannten Dienstleistungen, soweit in Klasse 42 enthalten“

Zur Begründung hat die Markenstelle ausgeführt, das Zeichen sei nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG von der Eintragung ausgeschlossen, weil ihm jegliche Unter-

scheidungskraft fehle und es ausschließlich aus Angaben bestehe, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Bestimmung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Waren und Dienstleistungen dienen könnten.

Die Wortkombination „InteriorPark“ sei aus dem gebräuchlichen englischen Begriff „interior“ für „Innenausstattung, Inneneinrichtung, Innenbereich“ und dem bereits in den deutschen Sprachgebrauch eingegangenen englischen Begriff „Park“ im Sinne von „Platz, Zentrum, Gebiet, Areal, Zone, Depot, Gesamtbestand“ gebildet. Im vorliegenden Zusammenhang habe das englische Wort „Park“ den gleichen Begriffsinhalt wie das deutsche Wort in Ausdrücken wie „Wagenpark, Maschinenpark“, nämlich „Gesamtbestand“. Der Begriff „Park“ werde, wie die Markenstelle unter Vorlage von Belegen ausgeführt hat, bereits am Markt verwendet. „InteriorPark“ erschöpfe sich in der beschreibenden Sachaussage „Platz, Zentrum für Innenausstattung, -einrichtung bzw. den Innenbereich (mit einem umfassenden Angebot)“ und damit in einer Etablissementbezeichnung für ein Waren- und Dienstleistungszentrum - auch in Form einer Handelsplattform (e-Commerce) im Internet - mit einem umfangreichen Angebot für die Innenausstattung, -einrichtung oder für Innenbereiche von Gebäuden und Räumen einschließlich der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Möbeln bzw. für die Beratung oder Erarbeitung von Gestaltungskonzepten auf dem Gebiet der Innenausstattung, -einrichtung oder der Innenbereiche von Gebäuden und Räumen, auch im Hinblick auf Energieeinsparung und mit Realisierung durch Projektmanagement. Die gewählte Binnengroßschreibweise vermöge die Schutzfähigkeit des Zeichens nicht zu begründen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Anmelderin mit ihrer Beschwerde. Den Wortbestandteilen „Interior“ und „Park“ misst sie dieselbe Bedeutung wie die Markenstelle zu. Allerdings vertritt sie die Auffassung, die Sachaussage „Platz bzw. Zentrum für Innenausstattung, -einrichtung bzw. Innenbereich“ beschreibe keine Eigenschaften der hier beanspruchten „Möbel“. Die in Klasse 35 beanspruchten Dienstleistungen würden typischerweise nicht in einem „InteriorPark“ erbracht.

Einige der in Klasse 42 beanspruchten Dienstleistungen wiesen zwar einen innenarchitektonischen Bezug, jedoch keinen solchen zu einem „Park“ auf.

Die Anmelderin beantragt sinngemäß,

1. den Beschluss der Markenstelle für Klasse 42 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 24. Juli 2012 aufzuheben,
2. hilfsweise den Beschluss der Markenstelle für Klasse 42 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 24. Juli 2012 teilweise insoweit aufzuheben, als die Anmeldung für die folgenden Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen wurde (Hilfsantrag 1):

„Klasse 35: Projektmanagement und Projektsteuerung als Dienstleistung für Dritte; Unternehmensberatung; Unternehmensverwaltung; Werbung; Werbung im Internet für Dritte; alle genannten Dienstleistungen, soweit in Klasse 35 enthalten

Klasse 42: Bereitstellung und Betrieb einer Handelsplattform (e-Commerce) im Internet; Architekturberatung, insbesondere im Hinblick auf Gestaltung von Gebäuden und Räumen, insbesondere im Hinblick auf nachhaltige Gestaltung und die Verwendung von Materialien; Erarbeitung von Gestaltungskonzepten für Gebäude und Räume; Beratung auf dem Gebiet der Energieeinsparung; Projektmanagement und Projektsteuerung als Dienstleistung für Dritte; alle genannten Dienstleistungen, soweit in Klasse 42 enthalten“

3. hilfsweise den Beschluss der Markenstelle für Klasse 42 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 24. Juli 2012 teilweise

insoweit aufzuheben, als die Anmeldung für die folgenden Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen wurde (Hilfsantrag 2):

„Klasse 35: Projektmanagement und Projektsteuerung als Dienstleistung für Dritte; Unternehmensberatung; Unternehmensverwaltung; Werbung; Werbung im Internet für Dritte; alle genannten Dienstleistungen, soweit in Klasse 35 enthalten

Klasse 42: Bereitstellung und Betrieb einer Handelsplattform (e-Commerce) im Internet; Beratung auf dem Gebiet der Energieeinsparung; Projektmanagement und Projektsteuerung als Dienstleistung für Dritte; alle genannten Dienstleistungen, soweit in Klasse 42 enthalten“

Auf einen Hinweis des Senats vom 19. Juni 2012 hin hat die Anmelderin um eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gebeten. Ergänzend wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

## II.

Die gemäß §§ 64 Abs. 1, Abs. 6 S. 1, 66 Abs. 1 S. 1 MarkenG zulässige Beschwerde der Anmelderin hat in der Sache weder im Hauptantrag, noch in einem der beiden Hilfsanträge Erfolg. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat die Markenstelle dem angemeldeten Zeichen für sämtliche von der Zurückweisung durch die Markenstelle umfassten Waren und Dienstleistungen die Schutzfähigkeit wegen fehlender Unterscheidungskraft versagt, § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG.

Unterscheidungskraft i. S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG bedeutet die Eignung einer Marke, die mit ihr beanspruchten Waren oder Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und sie dadurch für den Ver-

kehr von denen anderer Anbieter unterscheidbar zu machen (vgl. EuGH GRUR 2006, 233, 235 (Rn. 45) - Standbeutel; EuGH GRUR 2003, 604, 608 (Rn. 62) - Libertel). Die Eintragung als Marke kommt nur in Betracht, wenn ein Zeichen diese Herkunftsfunktion erfüllen kann (vgl. EuGH GRUR 2003, 55, 57 f. (Rn. 51) - Arsenal Football Club; BGH MarkenR 2006, 395, 397 (Rn. 18) - FUSSBALL WM 2006, m. w. N.). Die erforderliche Unterscheidungskraft ist u. a. solchen Angaben und Zeichen abzusprechen, die einen unmittelbar beschreibenden Sinngehalt aufweisen. Aber auch Bezeichnungen für Standorte, an denen die in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen erbracht oder angeboten werden können, hat der Bundesgerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung für diese Waren und Dienstleistungen für nicht schutzfähig erachtet (vgl. BGH GRUR-RR 2012, 135, Rn. 14 - Rheinpark-Center; BGH GRUR 2012, 272, 274, Rn. 14 - Rheinpark-Center Neuss).

Zu den durch das Markenzeichen angesprochenen inländischen Verkehrskreisen gehören der jeweils maßgebende Fachverkehr „und/oder“ die normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher (vgl. EuGH GRUR 2006, 411, 413 (Rn. 24) - Matratzen Concord/Hukla; BPatG GRUR 2007, 527 - Rapido; BPatG 24 W (pat) 110/05, B. v. 09. März 2007 - bagno; BPatG 28 W (pat) 28/10, B. v. 16. Juni 2010 - Porco; BPatG 30 W (pat) 108/02, B. v. 11. August 2003 - Porco). Für das Verständnis dieser Marke kann daher auch das Verständnis der am Handel beteiligten Fachkreise für sich gesehen allein von ausschlaggebender Bedeutung sein (vgl. Ströbele in Ströbele/Hacker, MarkenG, 10. Auflage, § 8 Rn. 100; Ströbele MarkenR 2006, 433, 435).

Die beanspruchte Wortkombination „InteriorPark“ kombiniert den auch im Deutschen geläufigen Begriff „Park“ mit dem sprachüblich vorangestellten, aus dem Lateinischen stammenden und ins Englische eingegangenen Wort „interior“ i. S. v. „inner“-, „Innen“- (vgl. Langenscheidt/Collins, Großwörterbuch Englisch, 2005, S. 425). Im Inland wird „Interior“ zumindest vom angesprochenen Fachverkehr für

Möbel und Dienstleistungen der Klasse 35 und 42 verstanden, weil dieser über zureichende Kenntnisse der Welthandelsprache Englisch verfügt. Das Verständnis von „interior“ erleichtert zusätzlich dessen Nähe zum deutschen Begriff „Interieur“ (vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 7. Aufl. 2011, S. 926). Der beanspruchten Wortkombination können somit zumindest für Fachverkehrskreise erkennbar die Bedeutungen „Zentrum für Innenausstattung“, bzw. Zentrum für Inneneinrichtung“, „Innenbereich“ und „innen liegender Park“ zukommen. Dies stellt auch die Anmelderin nicht in Abrede.

Mit der Bedeutung „Zentrum für Inneneinrichtung“ erschöpft sich „InteriorPark“ für diejenigen Waren und Dienstleistungen, die einen unmittelbaren Bezug zu Dienstleistungen eines Innenarchitekten aufweisen, in der beschreibenden Angabe des Erbringungsortes der angemeldeten Dienstleistungen (vgl. hierzu, insbes. z. d. auch dort beanspruchten Werbedienstleistungen und Dienstleistungen zur Unternehmensverwaltung BGH GRUR-RR 2012, 135 – Rheinpark-Center; BGH MarkenR 2012, 26-30 - Rheinpark-Center Neuss), wobei es sich bei „InteriorPark“ u. a. auch um einen virtuellen Ort, etwa eine Handelsplattform im Internet, handeln kann (vgl. BPatG 24 W (pat) 522/10, B. v. 28. Februar 2012, Rn. 22 – Station 24).

Mit der Bedeutung „innen liegender Park“ vermag das Markenwort darüber hinaus den Erbringungsort aller von der Zurückweisung durch die Markenstelle umfassten Dienstleistungen und den Bestimmungsort der beanspruchten „Möbel“ zu bezeichnen. Zusätzlich kann „InteriorPark“ i. S. v. „innen liegender Park“ die in den Klassen 35 und 42 beanspruchten Dienstleistungen thematisch bezeichnen, weil sich diese auf ein Projekt „innen liegender Park“ beziehen können, für welches Beratungs- und Projektsteuerungsdienstleistungen erbracht werden. Innen liegende Parks können beispielsweise auf überdachten Flächen in Einkaufszentren geplant werden. Dies bringt, beispielsweise die Bepflanzung und Bewässerung sowie die Auswahl der Möbel betreffend, Besonderheiten in der Planung, Unterhaltung und Errichtung mit sich.

Ein Markenwort ist bereits dann von der Schutzzfähigkeit auszuschließen, sofern es jedenfalls mit einer Bedeutung zur Beschreibung der beanspruchten Waren und Dienstleistungen dienen kann, unabhängig davon, ob ihm noch andere Bedeutungen zukommen können (vgl. EuGH GRUR 2004, 146, 147 f. (Rn. 32) - DOUBLEMINT; GRUR 2004, 674, 678 (Rn. 97) – Postkantoor; GRUR 2004, 680, 681 (Rn. 38) – BIOMILD).

Auch die hier verwendete Binnengroßschreibweise, die dazu beiträgt, dass beide Wortbestandteile trotz ihrer Zusammenschreibung erkennbar bleiben, vermag die Schutzzfähigkeit des Gesamtzeichens nicht zu begründen (vgl. BPatG 27 W (pat) 28/05, B. v. 23. August 2005 (Rn. 12) – EasyCard).

Mit ähnlichen Erwägungen haben verschiedene Senats des Bundespatentgerichts u. a. den Anmeldungen „PREMIUMPARK“ (BPatG 29 W (pat) 104/10, B. v. 6. Oktober 2010), „Baltic Parc“ (BPatG 32 W (pat) 171/04, B. v. 27. Juli 2005) und „IMAGEPARK“ (BPatG 24 W (pat) 121/01, B. v. 21. November 2006) bereits die Schutzzfähigkeit für die dort beanspruchten Waren bzw. Dienstleistungen versagt.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Werner

Dr. Schnurr

Heimen

Bb